



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 7. Januar 2014

Hochspezialisierte Medizin: Beschluss zur Behandlung seltener Rückenmarkstumore bei Erwachsenen wird teilweise aufgehoben

Urteil C-4156/2011 vom 16. Dezember 2013:

Der Beschluss des HSM-Beschlussorgans zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der seltenen Rückenmarkstumore bei Erwachsenen wird wegen Verfahrensmängeln teilweise aufgehoben.

In seinem Beschluss vom 20. Mai 2011 hat das HSM-Beschlussorgan den Bereich der «seltenen Rückenmarkstumore» definiert, dem Bereich der HSM zugeordnet und deren Behandlung sieben Spitalzentren zugeteilt – dem Universitätsspital Zürich, dem Kantonsspital St. Gallen, dem Universitätsspital Basel, dem Inselspital Bern, dem Kantonsspital Luzern, dem Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV) und den Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG). Gegen diesen Beschluss erhob die Klinik Hirslanden AG in Zürich, als nicht berücksichtigte Leistungserbringerin, Beschwerde.

Im Zuordnungs- und Zuteilungsverfahren (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6539/2011 vom 26. November 2013) hat das HSM-Beschlussorgan den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin verletzt und bei der Zuteilung deren Nichtberücksichtigung als Leistungserbringerin nicht begründet. Die Beschwerde der Hirslanden Klinik AG wird daher gutgeheissen, der Beschluss zur Planung der hochspezialisierten Medizin im Bereich der seltenen Rückenmarkstumore bei Erwachsenen aufgehoben, soweit der Beschwerdeführerin kein Leistungsauftrag zugeteilt wurde, und die Sache zur Durchführung eines rechtskonformen Verfahrens unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem

Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.